



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452  
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:  
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);  
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48  
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag der Firma CSC Arms Division GmbH, Mömbris, vom 04.02.2020 zu  
der Schusswaffe der Firma Ceska Zbrojovka (CZ), Modell CZ Bren 2 Ms  
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-504  
Wiesbaden, 09.03.2021  
Seite 1 von 5

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG  
der von der Antragstellerin vorgestellten

**halbautomatische Schusswaffe des Herstellers Ceska Zbrojovka,  
Modell „CZ Bren 2Ms“,**

Kaliber:	.223Rem
Schäftung:	Klappschaft, längenverstellbar
Gesamtlänge der Waffe:	67,6 cm bei eingeklappter Schulterstütze 87,5 cm bei ausgeklappter Schulterstütze
Lauflänge:	42,9 cm,
Lauf - Art:	Stahl (Neufertigung)
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrill
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	52,7 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich
Hersteller:	Firma Ceska Zbrojovka, Tschechien (CZ)



Seite 2 von 5

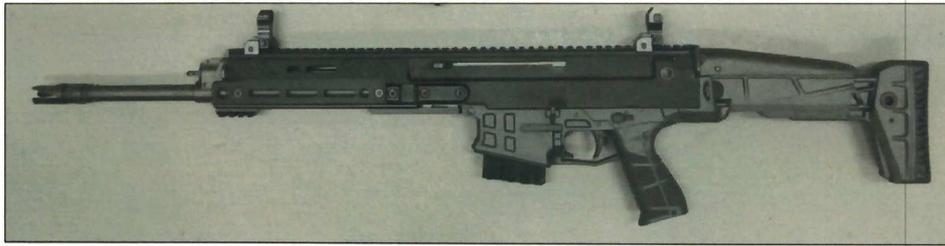


Abbildung 1: „CZ Bren 2Ms“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „CZ Bren 2Ms“, Ansicht rechte Seite

Die Schusswaffe „CZ Bren 2Ms“ basiert auf dem gleichen technischen Funktionsprinzip wie die vollautomatische Schusswaffe der Firma CZ, Modell „CZ 805 Bren“. Daher wurde als Referenzwaffe aus der BKA-Sammlung eine vollautomatische Schusswaffe der Firma CZ, Modell „CZ 805 Bren“, Kaliber .223Rem, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL) ist.

Bei dem hier vorgenommenen Funktionsbeschluss hat die Musterwaffe störungsfrei funktioniert. Mit der Musterwaffe war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.

Ein Umbau der Musterwaffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die eine vollautomatische Schussabgabe ermöglicht, war nicht möglich.

Die Firma CSC Arms Division GmbH, Frankenstraße 16, 63776 Mömbris, beabsichtigt die oben angeführte halbautomatische Schusswaffe "CZ Bren 2Ms"

- zu importieren;
- mit unterschiedlichen Lauflängen gemäß nachfolgender Tabelle anzubieten;
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen

und so im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Die oben angeführte halbautomatische Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" soll mit den nachfolgend aufgelisteten Lauflängen und den sich daraus ergebenden Längenmaßen angeboten und vertrieben werden:



<b>Lauflänge in cm</b>	<b>Länge Lauf + Verschluss in geschlossener Stellung in cm</b>	<b>Gesamtlänge bei eingeklappter Schulterstütze in cm</b>
28	37,8	52,7
37	46,8	61,7
42,9	52,7	67,6

**Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:**

1. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma CSC Arms Division GmbH, Mömbris, anerkannt.
3. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 26.01.2021 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm grundsätzlich um eine Kurz-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Es handelt sich bei den Schusswaffen "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Laufängen von 37,0 cm und 42,9 cm grundsätzlich jeweils um eine Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
7. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm mit einem Wechselmagazin, das mehr als zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.1 einzuordnen.
8. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm mit einem Wechselmagazin, das bis zu zwanzig Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.



Seite 4 von 5

9. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit einem Wechselmagazin, das mehr als zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist jeweils als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „A“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 1.7.2 einzuordnen.
10. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Variante mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, ist jeweils als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.6 einzuordnen.
11. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm ist nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.2.5 **verboten**.
12. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 verboten.
13. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamtes gemäß § 40 Absatz 4 WaffG für den Umgang.
14. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in den oben genannten Varianten mit den Lauflängen von 37,0 cm und 42,9 cm mit einem Wechselmagazin, das bis zu zehn Patronen des nach Herstellerangaben kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kaliber aufnehmen kann, kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
15. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 28,0 cm ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 2 AWaffV erfasst.
16. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 37,0 cm ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.
17. Die Schusswaffe "CZ Bren 2Ms" in der oben genannten Variante mit einer Lauflänge von 42,9 cm ist nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

**Hinweise:**

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.



Seite 5 von 5

2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet sind.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Mittelstätt

